

Telefon: 0 233-732441

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III Gewerbean-
gelegenheiten und Verbrau-
cherschutz
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/123

Feiermeile Schellingstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03052 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18648

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03052

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 13.01.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt - hat am 20.10.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerver-
sammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass sämtliche Spätverkaufskioske im Bereich der Schellingstrasse verboten werden, die alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgeben. Als Begründung wird angeführt, dass Passant*innen und Anwohnende speziell in den Sommermonaten durch Glasscherben, Erbrochenes und Urin laufen müssen, da die Kioske keine sanitären Anlagen bereitstellen.

Die im betroffenen Bereich angesiedelten Kiosken wurden als erlaubnisfreie Gaststätte angemeldet, die alkoholfreie Getränke und / oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Zugleich wird auch ein Einzelhandel von verschiedenen Waren betrieben. Erlaubnisfreie Gaststätten sind gaststättenrechtlich nicht verpflichtet, Gästetoiletten bereitzustellen. Vereinzelt stehen jedoch nach Kenntnis des Kreisverwaltungsreferates solche sanitären Anlagen zur Verfügung.

Dem Kreisverwaltungsreferat liegen diverse Beschwerden über die Verschmutzung des öffentlichen Grundes durch Feiernde im Bereich der Schelling-, Amalien- und Türkenstraße

vor; die dargestellte Situation wurde auch durch die Dienstkräfte des Kreisverwaltungsreferates selbst festgestellt.

Gegen fünf Kioskbetreiber*innen im oben genannten Bereich wurden daher Bescheide erlassen, die unter anderem den Verkauf von Flaschenbier zur Mitnahme nach 22.00 Uhr untersagten, da diese durch die Versorgung der Feiernden mit günstigem Flaschenbier zur Verschmutzungssituation beitragen. Zeitnah nach Durchsetzung der erlassenen Maßnahmen erhielt das Kreisverwaltungsreferat aus der Anwohnerschaft die Rückmeldung, dass sich die Situation bereits etwas entspannt habe.

Die Betreiber*innen der betroffenen Kioske haben zwischenzeitlich Klage gegen die Bescheide eingereicht und auch Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Das Bayerische Verwaltungsgericht bat daher das Kreisverwaltungsreferat vom weiteren Vollzug der Maßnahmen abzusehen, bis über die Anträge entschieden wurde. Diesem Wunsch ist das Kreisverwaltungsreferat nachgekommen.

Unter der Leitung der Vorsitzenden des Bezirksausschusses 3 fand am 08.10.2025 der „Runde Tisch Nachtleben Univiertel“ statt, an welchem diverse Stadträt*innen sowie Vertreter*innen von MoNa (Moderation der Nacht) und AKiM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München), dem Kreisverwaltungsreferat, der Polizeiinspektion 12 und auch Kioskbetreiber*innen und Anwohnende teilgenommen haben.

Durch begleitende Maßnahmen von MoNa und AKiM wurden zum Thema Müll bereits verschiedene Maßnahmen gestartet:

So hat das Baureferat den Reinigungszyklus der Straßenreinigung erhöht und im Bereich der Schellingstraße wurden zusätzliche Mülleimer aufgestellt. Die Kioskbetreiber*innen teilten mit, dass sie vor ihren Betrieben die Müllkapazitäten erhöhen und selbst im Umfeld den Müll aufsammeln wollen. Zudem beseitigen Mitarbeitende bereits Urin mit Wasser, sofern dieser im direkten Umfeld sichtbar ist. Außerdem wird an einer freiwilligen Lösung gearbeitet, damit Feiernde in den betroffenen Bereichen auch die Toiletten der ansässigen Gastronomiebetriebe nutzen dürfen. Eine gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung der Gaststättenbetreiber*innen hierzu besteht jedoch nicht.

Unabhängig von den derzeit gerichtlich zu prüfenden Bescheiden gegen die Kioskbetreiber*innen wird zwischen Anwohnenden und Gewerbetreibenden derzeit eine freiwillige Selbstverpflichtung zur zeitlichen Einschränkung des Verkaufs von Flaschenbier diskutiert. Die Betreiber*innen zeigten sich hierfür offen. Ziel wäre im kommenden Jahr ein Testzeitraum der im Anschluss mit den Anwohnenden, der Polizeiinspektion 12 sowie den städtischen Dienststellen evaluiert wird.

Da nachhaltige Verbesserungen der Situation nur bei Beteiligung aller möglich sind, soll es nun auch Gespräche mit den gastronomischen Betrieben im Bereich der Schellingstraße geben, die nach 22:00 Uhr noch geöffnet haben. Hier ist ebenfalls die Zielrichtung, die Abgabe von alkoholischen Getränken to-go einzuschränken, damit verhindert wird, dass sich die bisherigen Kund*innen der Kioske bei den umliegenden Betrieben mit Flaschenbier versorgen.

Des Weiteren zielt die Bürgerversammlungsempfehlung auf eine Wiedereinführung von Gastronomiekontrollen bezüglich der Einhaltung der Markierungen für Freischankflächen auf dem Gehweg ab. Grund hierfür sei die teilweise vollständige Versperrung des Gehweges.

Zu Beginn der Freischankflächensaison 2026 werden seitens des Kreisverwaltungsreferates wieder verstärkt Kontrollen durchgeführt. Bei festgestellten Verstößen werden die Betreiber*innen schriftlich aufgefordert, die Markierung zeitnah vorzunehmen. Ziel des Kreisverwaltungsreferates ist, ein ungehindertes Passieren der Freischankflächen auf den

Gehwegen zu gewährleisten.

Sofern also unerlaubte Ausdehnungen der genehmigten Freischankflächen festgestellt werden, werden seitens der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates hier Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Sollten zusätzlich fehlende Markierungen festgestellt werden, werden diese ebenso geahndet.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein vollumfängliches Verbot von sogenannten Spätverkaufskiosken ist rechtlich nicht möglich. Es finden weiterhin Besprechungen zwischen Anwohnenden, Gewerbetreibenden und städtischen Dienststellen statt, um gemeinsam Lösungen zur spürbaren Verbesserung der Situation zu erreichen. Etwaige freiwillige Vereinbarungen zur Nutzbarkeit von sanitären Anlagen der Gastronomiebetriebe für Feiernde werden weiter vorangetrieben. Nach gerichtlicher Klärung der erlassenen Bescheide erfolgen entsprechende weitere Maßnahmen.

Seitens des Kreisverwaltungsreferates erfolgen weiterhin Kontrollen zu Beginn der Freischankflächensaison hinsichtlich der notwendigen Markierung; eine Ahndung von fehlenden Markierungen erfolgt im Falle von festgestellten unerlaubten Ausdehnungen der genehmigten Freischankflächenmaße.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03052 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 20.10.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 03 kann / soll aus rechtlichen / tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht / besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/123
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW